



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 23.05.2018

Nr. 12

S. 1 – 11

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Dinslaken**
- **Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 329 (Bereich Bahnhofplatz, Bahnstraße, Wilhelm-Lantermann-Straße), zum Durchführungsplan Nr. 2 (Bahnhofplatz) sowie zum Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung (Bereich Bahnstraße/Wilhelm-Lantermann-Straße)**
- **Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 330 (Wallstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Klosterstraße, Lessingstraße) und zum Bebauungsplan Nr. 301 (Friedrich-Ebert-Straße, Wallstraße, Lessingstraße, Klosterstraße)**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Dinslaken

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Dinslaken für das Jahr 2016 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Im Rahmen der Feststellung fasste der Rat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Beschluss, den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 4.610.018,35 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Aufsichtsbehörde hat den Jahresabschluss 2016 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen.

Der Jahresabschluss 2016 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Fachbereich Finanzen der Stadt Dinslaken, Platz d'Agén 1 (Zimmer 312), 46535 Dinslaken, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dinslaken, 14.05.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 12.03.2018 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 329 (Bereich Bahnhofplatz, Bahnstraße, Wilhelm-Lantermann-Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Durchführungsplan Nr. 2 und den Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 329 im beschleunigten Verfahren

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 22.05.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 329 (Bereich Bahnhofplatz, Bahnstraße, Wilhelm-Lantermann-Straße), zum Durchführungsplan Nr. 2 (Bahnhofplatz) sowie zum Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung (Bereich Bahnstraße/ Wilhelm-Lantermann-Straße)

- hier:** a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch
b) Bekanntmachung der Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Durchführungsplan Nr. 2 und den Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 329
c) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs.3 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am 12.03.2018 beschlossen:

1. dem Entwurf in jetziger Fassung wird zugestimmt.
2. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 329 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung.
3. die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Durchführungsplan Nr. 2 und den Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 329 im beschleunigten Verfahren.
4. der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am 12.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 329 im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltpflichtprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Ebenfalls hat er die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Durchführungsplan Nr. 2 und den Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 329 im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 329 einschließlich Begründung und Fachbeitrag zum Artenschutz sowie das aufzuhebende Ortsrecht im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr eingesehen werden. Stellungnahmen können bis zum **29.06.2018** abgegeben werden.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 329 dient der Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Pornokinos, Peep-Shows und Wettbüros im Bereich des Bahnhofs Dinslaken.

Aufgrund der aktuellen Zunahme von Anfragen zur Nutzungsänderung in Wettbüro ist es erforderlich, im gesamten Planbereich die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Form von Wettbüros, Spielhallen, Pornokinos und Peep-Shows einzuschränken, um einzelne Vorhaben rechtssicher über die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan steuern zu können. Im Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung, der durch den Bebauungsplan Nr. 329 überplant wird, sind bereits bestimmte Vergnügungsstätten in Form von Spielhallen, Pornokinos und Peep-Shows ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 329 betrifft einen Teil des rechtskräftigen Durchführungsplanes 2 und Bebauungsplanes 2, 4. Änderung. Diese werden mit dem aufzustellenden Bebauungsplan überplant und ihre Festsetzungen aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 329 wird nur die Art der baulichen Nutzung und die Verkehrsflächen festsetzen. Da der Bereich vollständig bebaut ist, kann die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen gem. § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erfolgen.

Das Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

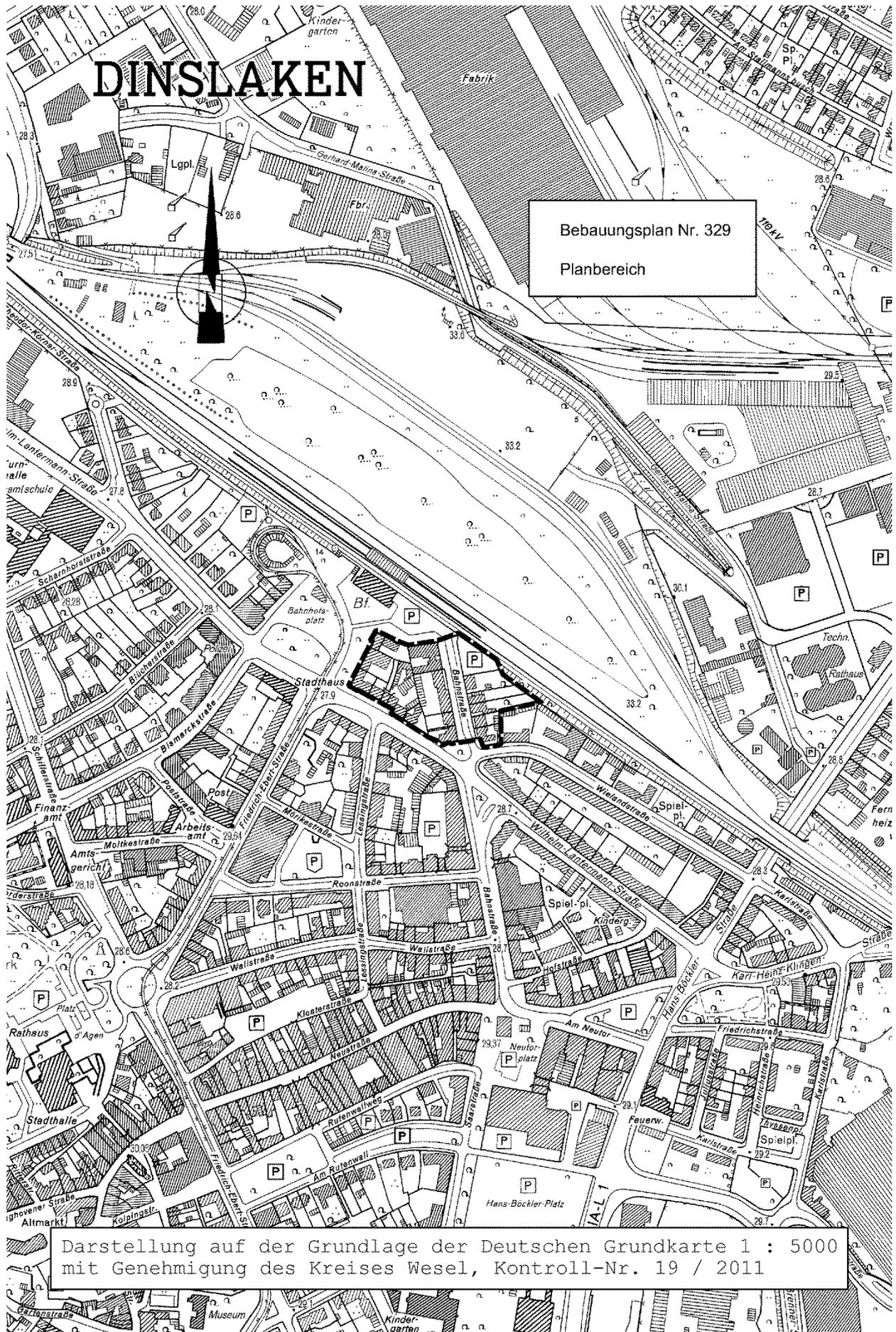
Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b).

Die Festsetzungen der Ursprungspläne werden aufgehoben, weil sie auf überholtem Baurecht basieren und z.T. nicht realisiert wurden. Zudem besteht kein Planungs-/Regelungsbedarf, der eine Beibehaltung der alten Festsetzungen rechtfertigt oder neue erfordert.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich. Die Unterlagen können unter <https://www.dinslaken.de/Wirtschaft&Wohnen/Bauen&Wohnen/Stadtplanung/AktuellePlanungen> abgerufen werden.

Dinslaken, 22.05.2018

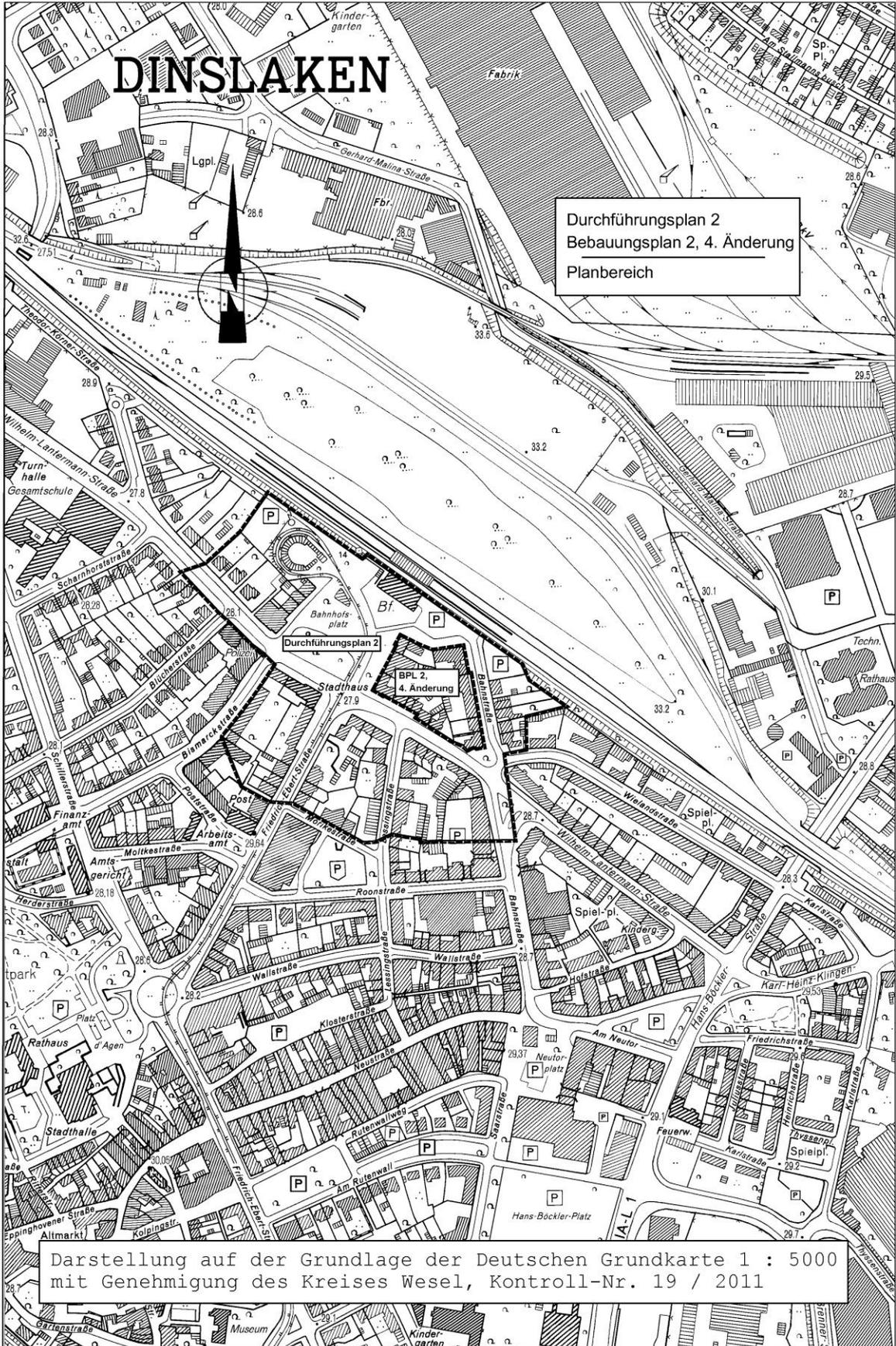
gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



DINSLAKEN

Bebauungsplan Nr. 329
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 12.03.2018 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 330 (Bereich Wallstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Klosterstraße, Lessingstraße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 22.05.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 330 (Wallstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Klosterstraße, Lessingstraße) und zum Bebauungsplan Nr. 301 (Friedrich-Ebert-Straße, Wallstraße, Lessingstraße, Klosterstraße)

- hier:** a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch
- b) Beteiligung der >Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Nr. 330
- c) Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch zur geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 301

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am 12.03.2018 beschlossen:

1. dem Entwurf in jetziger Fassung wird zugestimmt.
2. der Bebauungsplan Nr. 330 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch wird aufgestellt
3. der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben.

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am 12.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 330 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Parallel zu diesem Verfahren wird der Bebauungsplan Nr. 301 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 330 aufgehoben.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 330 einschließlich Begründung und Fachbeitrag zum Artenschutz im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr eingesehen werden. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls bereitgehalten. Stellungnahmen können bis zum **29.06.2018** abgegeben werden.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 330 dient der Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Pornokinos, Peep-Shows und Wettbüros in dem Geschäftszentrum der Innenstadt.

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 330 ist es erforderlich die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Bezug auf Spielhallen, Pornokinos, Peep-Shows und Wettbüros gem. § 9 Abs. 2b BauGB einzuschränken.

Der Bebauungsplan Nr. 301, der teilweise vom Bebauungsplan Nr. 330 überplant wird, wird im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes in den entsprechenden Teilbereichen aufgehoben. Dies ist erforderlich, um für diesen gesamten innerstädtischen Bereich eindeutige Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen und das aktuelle Baurecht anwenden zu können.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 301 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 330, kann dieser gem. § 9 (2b) BauGB als Bebauungsplan für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34) die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten regeln, um eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebietes, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich. Die Unterlagen können unter <https://www.dinslaken.de/Wirtschaft&Wohnen/Bauen&Wohnen/Stadtplanung/AktuellePlanungen> abgerufen werden.

Dinslaken, 22.05.2018

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

